

**Satzung  
der Gemeinde Ohlstadt  
zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen  
für das Sanierungsgebiet 2 „Schwimmbad“**

**(Sanierungssatzung)  
vom 01.12.2020**

Aufgrund von § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch die Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634) geändert worden ist und in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung 2020-1-1-I), die zuletzt durch Artikel 17a Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Ohlstadt folgende Satzung:

**§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets 2 „Schwimmbad“**

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände nach § 136 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Baugesetzbuch und Baumaßnahmen nach § 148 Baugesetzbuch wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt ca. 5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Schwimmbad“.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (Lageplan M 1:5.000, Stand: November 2020). Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

**§ 3 Verfahren und Frist**

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll bis zum 31.12.2032 durchgeführt werden.

## § 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänger finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ohlstadt, 25.11.2020

Gemeinde Ohlstadt



Christian Scheuerer  
1. Bürgermeister

## Hinweise zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.  
Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ohlstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auskünfte zu den Zielsetzungen erhalten Betroffene und Interessierte im Rathaus.